

VERORDNUNGSBLATT

DER GEMEINDE ST. KONRAD

Jahrgang 2025 Ausgegeben am 15. Dezember 2025 www.ris.bka.gv.at

Nr. 2 Verordnung: Kanalgebührenordnung

Verordnung

des Gemeinderats der Gemeinde St. Konrad betreffend Kanalgebühren (Kanalgebührenordnung)

Aufgrund des Interessentenbeiträgegesetzes 1958, LGBl. Nr. 28, und des Finanzausgleichsgesetzes 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, jeweils in der geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an die gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz der Gemeinde St. Konrad wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke. Bauberechtigte sind Grundeigentümern gleichzusetzen.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

Die Kanalanschlussgebühr beträgt:

1. a) Für unbebaute Grundstücke € 4.895,00 bis zu einem Grundaussmaß von 1.500 m²;
für jeden weiteren Quadratmeter der Bemessungsgrundlage € 3,26.

b) Für bebaute Grundstücke € 4.895,00 bis zu einer Bemessungsgrundlage von 150 m²;
für jeden weiteren Quadratmeter der Bemessungsgrundlage € 32,63.
2. Die Bemessungsgrundlage bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeterzahl der bebauten Fläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschoße jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl der einzelnen Geschoße abzurunden. Dachräume sowie Dach- und Kellergeschoße werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benutzbar ausgebaut sind.

• **Kellerbars, Waschküchen, Saunen, Poolhäuser, Wintergärten, Hobbyräume oder Sanitärräume** werden in die Berechnung einbezogen.

• **Garagen** werden nur dann berechnet, wenn darin ein Wasserauslauf ist.

- **Balkone, Terrassen und Vordächer** werden nicht gerechnet.
- Sogenannte „**Tiny-Häuser**“ (**Minihäuser**) für **Wohnzwecke** werden in die Berechnung einbezogen. (auch alle mobilen Varianten)
- Bei **land- und forstwirtschaftlichen Betrieben** werden nur die zu Wohn- oder gewerblichen Zwecken benützten Gebäude oder Gebäudeteile als Bemessungsgrundlage herangezogen. Werden Milchkammern, Futterküchen, Wirtschaftsräume, Kühlräume sowie Verarbeitungsräume für Fleisch- und Milchprodukte aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage versorgt, so sind diese in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.
- **Schwimmbäder** im Freien mit einer Tiefe bis 1,50 m und einer Wasserfläche bis 35m² werden nicht in die Bemessungsgrundlage aufgenommen. Größere Schwimmbäder werden zur Gänze in die Bemessungsgrundlage einbezogen.
- **Nebengebäude und Auszughäuser**, wenn sie nicht zu Wohnzwecken ausgebaut und auch nicht Teil eines Betriebes gewerblicher Art sind, zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.
- **Heizräume, Brennstofflagerräume sowie Schutzräume** zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.
- Bei **gewerblich genutzten Flächen** werden Büro- und Sanitärräume hinzugerechnet. Alle weiteren Nutzflächen eines Gewerbebetriebes werden wie folgt gestaffelt hinzugerechnet:
 - a) für die ersten 200 m² Nutzfläche = 100 % der Bemessungsgrundlage
 - b) von 201 – 400 m² Nutzfläche = 40 % der Bemessungsgrundlage
 - c) ab 401 m² Nutzfläche = 25 % der Bemessungsgrundlage

§ 3

Ergänzungsgebühr zu § 2

- 1) Bei Änderung eines angeschlossenen Grundstückes durch Zu-, Ein- und Umbau sowie bei Neubau nach Abbruch und bei Änderung des Verwendungszwecks ist die Kanalanschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 gegeben ist, sofern die der Mindestgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.
- 2) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, so ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Kanalanschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit bereits eine Kanalanschlussgebühr oder ein Entgelt für den Anschluss an die Ortskanalisation entrichtet wurde.
- 3) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren auf Grund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 4

Vorauszahlung auf die Kanalanschlussgebühr

- 1) Die zum Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz verpflichteten Grundstückseigentümer haben auf die von ihnen nach dieser Kanalgebührenordnung zu entrichtenden Kanalanschlussgebühren Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlung beträgt 80% jenes Betrages, der von dem betreffenden Grundstückseigentümer unter Zugrundlegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Kanalanschlussgebühr zu entrichten wäre.
- 2) Die Vorauszahlungen sind nach Baubeginn der gegenständlichen gemeindeeigenen Kanalanlage bescheidmäßig vorzuschreiben. Die Vorauszahlung ist in zwei gleichgroßen Raten zu entrichten und zwar die erste Rate innerhalb eines Monats nach Zustellung des Vorschreibungsbescheides und die zweite Rate innerhalb eines Jahres nach Zustellung des Vorschreibungsbescheides.
- 3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Anrainer bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Kanalanschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.
- 4) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlungen die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Kanalanschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung des gemeindeeigenen Kanalnetzes, verzinst mit 4 v. H. pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

§ 5

Kanalbenutzungsgebühren

1. Die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke haben eine jährliche Kanalbenutzungsgebühr pro m³ zu entrichten. Diese beträgt
€ 5,88
2. Die Kanalbenutzungsgebühr für Grundstücke, die an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage nicht oder zum Teil nicht angeschlossen sind, wird mit 40 m³ pro Jahr für jede im Haushalt lebende Person berechnet. Bei Personen, die nicht ganzjährig in der Gemeinde gemeldet sind, ist die Gebühr zu aliquotieren.
3. Wird ein Grundstück mit einem Hausbrunnen und/oder einer privaten Brauchwasseranlage versorgt und dadurch Abwässer in die öffentliche Kanalisation der Gemeinde St. Konrad entsorgt, kann eine Mengenermittlung zur Feststellung der Kanalbenutzungsgebühr auch mittels geeichten und von der Gemeinde St. Konrad zur Verfügung gestellten Wasserzählern erfolgen.
Für die Beistellung von Wasserzählern wird eine Wasserzählergebühr erhoben. Diese beträgt monatlich
 - a) für einen Wasserzähler bis Nenngröße 3 m³ € 1,00,
 - b) für einen Wasserzähler bis Nenngröße 7 m³ € 1,50,
 - c) für einen Wasserzähler bis Nenngröße 20 m³ € 2,50,
 - d) für einen Wasserzähler größerer Dimension € 5,00.
4. Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, kommt der Durchschnittswert der verbrauchten Wassermenge der letzten 3 Jahresabrechnungen zu tragen.

§ 6

Bereitstellungsgebühr

1. Für die Bereitstellung der Kanalisation wird für angeschlossene, aber unbebaute Grundstücke, eine jährliche Kanalbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an den Kanal angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks.
2. Die Bereitstellungsgebühr nach Abs. 1 beträgt pro Anschluss und Jahr € 0,33 je m² Grundstücksfläche.

§ 7

Umsatzsteuer

Zu sämtlichen Gebühren wird die Umsatzsteuer im jeweiligen gesetzlichen Ausmaß hinzugerechnet.

§ 8

Entstehen des Abgabenspruches und Fälligkeit

- 1) Die Kanalanschlussgebühr wird mit dem Anschluss eines Grundstückes an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz fällig; Geleistete Vorauszahlungen sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber den zum Zeitpunkt der Vorschreibung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.
- 2) Der Abgabenspruch hinsichtlich der ergänzenden Kanalanschlussgebühr nach § 3 entsteht mit der Vollendung der Rohbauarbeiten bzw. der vollendeten Änderung des Verwendungszwecks. Der Gebührenpflichtige hat jede Änderung, durch die der Tatbestand der ergänzenden Wasserleitungsanschlussgebühr gemäß § 3 erfüllt wird, der Abgabenbehörde unverzüglich, jedoch spätestens binnen einem Monat nach Vollendung der Rohbauarbeiten bzw. der Änderung des Verwendungszweckes schriftlich zu melden. Unterbleibt eine solche Meldung, so entsteht der Abgabenspruch entgegen Abs. 2 mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Maßnahme durch die Abgabenbehörde.
- 3) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr gemäß § 6 entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an das Kanalnetz erfolgt.
- 4) Die Kanalbenützungsgeld und die Bereitstellungsgebühr ist ¼ jährlich und zwar am 15.2., 15.5. und 15.8. in der Höhe eines Viertels des Vorjahresbetrages zu entrichten. Die Jahresabrechnung erfolgt einmal jährlich am 15.12., wobei ein Minderbetrag nachgefordert, ein Mehrbetrag gutgeschrieben wird.

§ 9

Inkrafttreten

1. Diese Verordnung wurde vom Gemeinderat am 11. Dezember 2025 beschlossen und tritt mit 01. Jänner 2026 in Kraft.
2. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Kanalgebührenordnung 2025 (Beschluss des Gemeinderates vom 12. Dezember 2024), außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Herbert Schönberger



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: <https://www.st-konrad.at/amtssignatur>

Signatur aufgebracht von AL Klaus Schachhuber, 12.12.2025
08:19:59

